

PETER WEISS

ZWEI DIPLOMFRAGMENTE AUS DEM PANNONISCHEN RAUM

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 80 (1990) 137–149

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZWEI DIPLOMFRAGMENTE AUS DEM PANNONISCHEN RAUM

1.

Herr M. Pfisterer (Stuttgart) machte mich auf ein Militärdiplomfragment in seinem Besitz aufmerksam, das er 1988 von einem jugoslawischen Vorbesitzer erwarb und das er mir freundlicherweise zur Publikation überließ.¹ Es stammt aus der gleichen Quelle wie das kürzlich vom Verf. publizierte, etwa ebenso große Fragment aus Carnuntum.² Obwohl beide Stücke vom linken Rand einer Tabella II sind und in die trajanische Zeit gehören, stammen sie doch nicht vom gleichen Diplom. Die fragmentierten Zeugenlisten lassen sich schlecht zur Deckung bringen, was freilich noch kein entscheidendes Argument darstellt. Auf der Zeugenseite ist aber sowohl der Abstand der Namen verschieden als auch der Abstand von den Praenomina zu den Gentilicia; das eine Diplom hat zudem dazwischen Punkte, das neue nicht. Vor allem aber ist es die unterschiedliche Patina, die jeden Zweifel daran ausschließt, daß wir es mit Bruchstücken von zwei verschiedenen Diplomen zu tun haben.

Die Herkunft des neuen Fragments muß demnach offen bleiben. Carnuntum ist als Fundort nicht auszuschließen, zumal das Stück eine Patinierung aufweist, wie ich sie ähnlich von Carnuntiner Material kenne. Allerdings befand sich in den Händen des Vorbesitzers sonst fast nur Material, das eindeutig aus Jugoslawien stammt, dem Vernehmen nach überwiegend aus Sisak (Siscia), z.B. eine bemerkenswert reiche Kollektion von Spiegelfassungen und von Votivplatten des Donaureiterkults, alles aus Blei. Der Fundort wird jedenfalls im pannonischen Raum zu suchen sein.³

Fragment vom linken Rand aus der unteren Hälfte der tabella II. Erhaltene Höhe (max.) 34 mm, erh. Breite 36 mm, Dicke ca. 1-1,5 mm. Buchstabenhöhe (im Durchschnitt) 5 mm (intus), 4 mm (extrinsecus). Scharfe, aber patinierte Bruchkanten. Oberfläche beiderseits völlig intakt, mit feiner Olivpatina. Vereinzelt rötliche Sinterflecken, v.a. entlang dem Rand der gerahmten Außenseite.

Wie die unterschiedliche Schreibweise des Buchstaben A zeigt, wurde die Zeugenliste von einer anderen Hand geschrieben als die Innenseite.⁴

¹ Verwendete Abkürzungen:

RMD I M.M.Roxan, Roman Military Diplomas 1954 - 1977, London 1978.

RMD II Dies., Roman Military Diplomas 1978 - 1984, London 1985.

² ZPE 74, 1988, 153 - 158. Dieses Fragment ist auf 114 datiert, vermutlich auf den 1. Sept. Eine Korrektur zu ebd. S. 154: Die Namen der Zeugen gehören natürlich, wie auf S. 156 angegeben, in den *Genitiv* gesetzt. Ein Photo des Fragments hier Taf. IV c und d.

³ Siscia hat, um das wenigstens zu erwähnen, folgende Diplome geliefert: CIL 16, 46 vom 8.5. 100; CIL 16, 103, zu datieren zwischen 134 und 154.

⁴ Die gleiche Beobachtung ist z.B. wieder bei dem von M. Mirković publizierten Diplom von 109 aus der Gegend von Viminacium zu machen (ZPE 70, 1987, 189-194). - K. Dietz, der mich auf dieses Diplom hinwies und der mir bereitwillig Einsicht in seine Unterlagen zu Neufunden seit Erscheinen von RMD II gewährte, danke ich herzlich für seine gewohnte Gesprächs- und Hilfsbereitschaft.



intus (Tafel IV a)

T[
 |
 TALAIC[
 ET IVSTI[
 ET[



extrinsecus (Tafel IV b)

Q POM[
 P CAVL[
 C V[

Folgender Text läßt sich herstellen:

Intus

[coh(ortis) *vel* alae --- cui praest] / T[--- / ---] / Talaic[o? ---] / et Iusti[no *vel* -nae --- eius] / et [--- eius / ? / Descriptum et recognitum *etc.*]

Extrinsecus

- 1 (2) Q. Pom[pei Homeri]
- 2 (3) P. Caul[i Vitalis?]
- 3 (4) C. V[ettieni Modesti]

Innenseite: Empfängername

Das einzig Interessante an dem fragmentarischen Text *intus* ist der Name des Empfängers, der allerdings nicht vollständig erhalten ist. Er beginnt mit TALA-. D.h. es liegt ein Individualnomen vor, denn man kann nicht trennen "T. Ala---", weil "Ala---" auf kein Gen-

tiliz führt. Auf TALA folgt eine senkrechte, oben nicht mehr ganz erhaltene Haste. Die Stelle danach ist durch einen breiten, schrägen Kratzer, der einen leicht gebogenen Abstrich fortführt und bis zur nächsten Zeile hinunterreicht, und durch kleinere Patinaauflagen gestört. Bei stark schräger Beleuchtung von verschiedenen Seiten verdichtet sich der Eindruck, daß nur der untere Teil eines C vorliegen kann. Zu lesen ist nicht "TALAN-", wie man nach dem ersten Eindruck vermuten möchte, sondern höchstwahrscheinlich TALAIC-.

Damit gelangt man auf einen wie es scheint neuen, auf jeden Fall interessanten Namen. Ich habe keinen Beleg finden können, weder im "Nomenclator" von A. Mócsy⁵ noch in anderen onomastischen Werken. Aber das besagt noch nichts, denn zahllose indigene Namen - um einen solchen handelt es sich zweifellos - sind nur ganz schwach belegt, und gerade die Militärdiplome fördern immer neues Namensmaterial zutage. Talaic- schließt sich zudem gut an bekannte Namen an: an die bei A. Holder aufgeführten hispanischen ON Talabara, Tala-briga und Tala-mine, an die hispanischen PN Tala-bar(i)us, Talav(i)us, Talenus, Talevus.⁶ Mócsy hat die Namen Taladius und Talevus nicht, bietet aber zusätzlich Talabus, Talepius und Talaius (alle aus Hispanien).⁷ Vor allem in Iberien hat man also weiterzusuchen. M. L. Albertos Firmat führt in ihrer Onomastik der Tarraconensis und der Baetica folgende Namen, die mit Tala- beginnen: Talaburi (Gen.), Talai (Gen.), Talavi (Gen.), Talavia, Talavica, sowie den einfachen Namen Tala.⁸ Besonders interessant ist für unseren Fall die Namensgruppe Tala-us, Tala-b-us, Tala-v-us, Tala-v-ia, Tala-v-ica.⁹ An sie läßt sich

⁵ Nomenclator provinciarum Europae Latinarum et Galliae Cisalpiniae, Diss. Pann. III 1, Budapest 1983.

⁶ A. Holder, Alt-Celtischer Sprachschatz, Leipzig 1904 (ND 1962), s.v., mit Belegen. K. H. Schmidt, Die Komposition in gallischen Personennamen, ZCe1Ph 26, 1957, 33 - 301 betrachtet Namen wie diese anscheinend nicht als gallisch, sondern als iberisch. Er nahm ebd. 274 nur den PN Talabari (Gen.) und den ON Talabara auf, um auch für sie nicht-gallische Herkunft zu konstatieren (freundlicher Hinweis von H. Nowicki, Würzburg).

⁷ Ferner verzeichnet Mócsy aus Hispanien noch PN mit talo-: Talo, Talocus, Talontus und Talorus.

⁸ La onomástica personal primitiva de Hispania Tarraconense y Bética, Salamanca 1966, 217f. Zu beachten sind ferner die Lemmata Talantea, Talassa, Talenus, Talepius, Talo, Taloci (Gen.), Taloca. Vgl. auch Daleva (S. 103; zu Talevus gehörig). S.v. Taloci eine Reihe weiterer Namen mit dem Stamm Tal-.

⁹ A. U. Stylow hat freundlicherweise die Belege zu den Namen nachgeprüft und die folgenden Zitate herausgesucht (ich gebe sein brieflich mitgeteiltes Dossier unverändert wieder; alle Belege stammen aus dem nordwestlichen Teil der iberischen Halbinsel):

Talaus: M. L. Albertos, ANRW II 29, 2 (1983) 866. 890 Nr. 5 (Hontoria de la Cantera, Prov. Burgos).

Genitiv Talai: AE 1941, 20 (San Pedro de la Nave, Prov. Zamora): [T]alai; Vives, Inscr. Lat. Esp. Rom. (=ILER) 4858 (civ. Igaeditanorum, Zentralportugal): Talai.

Genitiv Talavi: CIL II 2442 (Braga, Nordport.); 5750 (Cornellana, Asturias); ILER 6718 (León); Hisp. Ant. Epigr. (=HAE) 1906 (Prov. Salamanca); 1351 und 1352 (Yecla de Yeltes, Prov. Salamanca).

Talabus: ILER 62 (Pozuelo de Zarzón, Prov. Cáceres); CIL II 776, besser bei C.Callejo Serrano, Homenaje A. García Bellido III, 1977, 158 (Coria, Prov. Cáceres).

Talaba: ILER 4482 (Campolugar, Prov. Cáceres): Togeta Talaba(e oder -ri) f(ilia). Ergänzung unsicher.

Talavica: HAE 915 (Villalcampo, Prov. Cáceres) - weibl. Individualname.

Talavia als sekundär gebildetes Gentile: ILER 6291 (Maceda, Prov. Orense, Galicien): Apronia Rufa Dovaeciae Paternae f(ilia) et Talaviae Flavinae f(iliae) f. c. Dovaecius ist gebildet von Dovaius (CIL II 6636).

Tala-iç- ohne weiteres anschließen. In dem weiblichen PN Tala-v-ica hat der neue Name sogar eine direkte Entsprechung. Es fehlt nur der labiale Gleitlaut; vgl. dazu die Varianten Tala-us, Tala-b-us, Tala-v-us.¹⁰ Die Namenreihe Talai (Gen.) - Talavi (Gen.) - Talabus - Talaicus - Talavicus entspricht exakt einer anderen Reihe, nämlich Arai (Gen.) - Aravi (Gen.) - Arabus - Araicus - Aravicus.¹¹ In dem Namen Ambaicus und in ähnlich gebildeten Namen hat Talaicus weitere morphologische Parallelen.¹² Nach diesem Befund spricht also alles für die Lesung bzw. Ergänzung *Talaic[lo]* und für eine iberische, am ehesten nordwest-hispanische Herkunft der Person.

Wenn der Empfänger - wie es scheint - ein hispanisches Nomen führte und wenn sich seine Einheit auf ethnischer Grundlage rekrutierte, wie es jedenfalls zur Zeit seines Dienstantritts (ca. 80 n. Chr.) noch der Norm entsprochen haben wird, ließe sich wenigstens schemenhaft eine Vorstellung von der Truppeneinheit gewinnen: Es war eine der Alen oder Cohorten mit dem Beinamen *Hispanorum*, *Callaecorum* o.ä.¹³

Zeugenliste und Datierung

Die Datierung hängt ab von der Zeugenliste, von der die Anfänge dreier Namen erhalten sind, der Signatoren eins bis drei oder zwei bis vier. Eine exakte Parallele gibt es bisher nicht. Die Namensreste, die Kombination der Namen und ihre Platzierung lassen allerdings keinen Zweifel an einer Datierung in trajanische Zeit zu.

Die erste Person ist Q. Pompeius Homerus, der einzige Signator, der hier in Frage kommt. Er ist schon zwölfmal belegt; nach den bisher vorliegenden Zeugnissen war er zwischen 96 und 108 tätig. In acht Fällen steht er an erster oder zweiter Stelle, und in diesen Fällen erscheint jeweils auch ein P. Caul(ius) oder ein C. V(ettienus Modestus) oder beide (kontinuierlich von 99 bis 107).¹⁴

Tala[i]lorum als Name eines Clans (organización suprafamiliar): C. Castillo - J. Gómez Pantoja - M. D. Mauleón, *Inscripciones romanas del Museo de Navarra*, 1981, Nr. 29 (Rocaforte, Prov. Navarra).

¹⁰ Zu den -y-Gleitlauten allgemein Albertos 284f.

¹¹ Zu diesen Namen Albertos 30.

¹² Ambaici: Albertos 20. Zu den -k-Suffixen, auch in Verbindung mit dem Diphthong -ai-, Albertos 288f. Dort sind außerdem angeführt die Namen Arquiaecus, Ceraecius, Paciaecus, Dovaecia, Melgaecus, Syriaec(), "etc."

¹³ Eine Zusammenstellung der Auxiliareinheiten in diesem Raum bei K. Strobel, *Untersuchungen zu den Dakerkriegen Trajans*, *Antiquitas* 1, 33, 1984, 104 - 146. Darunter befindet sich eine Reihe "hispanischer" Einheiten.

¹⁴ Bezeugungen vor 99: RMD 16 (12.7.96, Platz 3); CIL 16, 42 (20.2.98, Platz 5). Letzter Beleg: RMD I S. 103 App. (untypisches Diplom vom 19.1.108, Platz 4). Ohne Kontext: RMD II 83. - Belege von 99 - 107: RMD 11; CIL 16, 46. 48. 50; RMD 18. 9. 11.

Für den nächsten Namen, P. Caul---, kommen drei Kandidaten in Frage, alle gleichzeitig tätig: P. Cauius Vitalis, Restitutus und Gemellus. Gemellus und Restitutus waren Gelegenheitssignatoren; beide sind sicher nur i.J. 105 belegt.¹⁵ Für Vitalis sind die Zeugnisse dagegen breit gestreut. Sie setzen ein mit einer vereinzelt Nennung unter Domitian i.J. 93, häufen sich dann unter Trajan und reichen bis in die ersten Jahre Hadrians, bis 118 bzw. ca. 118/122.¹⁶

Der dritte Zeuge, C. V---, muß ein C. Vettienus sein; ein anderes Gentiliz kommt in diesem Kontext nicht vor. Es gibt in dieser Zeit zwei solche Personen, Modestus und Hermes. Modestus signierte, soweit bisher bekannt, von 100 bis 107 (fünf Belege), nach 22 Jahren erscheint er dann allerdings noch einmal (wenn es sich wirklich um die gleiche Person handelt), i.J. 129.¹⁷ C. Vettienus Hermes begann seine Tätigkeit etwas später. Der früheste, sicher ergänzte Beleg datiert v.J. 113; Hermes signierte dann fast die gesamte Regierungszeit Hadrians hindurch, bis 135.¹⁸

Q. Pompeius Homerus, ein P. Cauius (Vitalis) und C. Vettienus Modestus erscheinen von 99 - 108 durchgehend zusammen, zu zweit oder zu dritt, sogar in dieser Reihenfolge, allerdings nicht genau auf den gleichen Plätzen wie bei dem neuen Fragment. Alle drei gemeinsam finden sich auf Diplomen des Jahres 103¹⁹ und 107;²⁰ im ersten Fall bilden P. Cauius Vitalis und C. Vettienus sogar ein Paar. Von den Zeugenlisten, in denen nur zwei der drei Namen erscheinen, weisen die des Jahres 105 wegen der direkten Aufeinanderfolge der Namen und der Platzierung auf Position zwei und drei die engsten Berührungen mit dem Fragment auf.²¹

Als Grobdatierung ergibt sich daraus das Jahrzehnt zwischen ca. 99 und 108. Die engeren Parallelen finden sich bei Diplomen von 103 bis 107, die nächsten bei denen von 103 und 105. An diese beiden Daten wird man das neue Fragment deshalb am ehesten heranrücken dürfen, zumal bei dem Diplom von 103 folgendes zu beachten ist: Dort stehen zwischen Q. Pompeius Homerus (1) und dem Paar P. Cauius Vitalis I C. Vettienus Modestus (4/5) zwei

¹⁵ Gemellus: CIL 16, 49. Restitutus: CIL 16, 50; RMD I 8. 9. Einen Restitutus (nur das Cognomen ist erhalten) kennt man noch aus dem Jahr 97 (CIL 16, 41); es ist nicht klar, ob es sich um P. Cauius Restitutus oder um einen anderen, sonst nicht belegten Zeugen mit diesem Cognomen handelt, vgl. RMD I S. 107, Index.

¹⁶ P. Cauius Vitalis gehört mit mittlerweile zwölf Nennungen zu den am besten zu verfolgten Signatoren. Die Belege u.a. bei Verf., ZPE 74, 1988, 155 Anm. 6. Bei den sieben Belegen aus der Zeit zwischen 99 und 108 wird er immer zusammen mit Q. Pompeius Homerus oder/und C. Vettienus Modestus genannt.

¹⁷ Die Belege von 100 bis 107: CIL 16, 46. 48. 49. 55; RMD I 11 (Platz 5. 5. 3. 7. 2). Er erscheint immer zusammen mit Q. Pompeius Homerus oder/und mit einem P. Cauius. Isoliert CIL 16, 74 vom 18.2.129.

¹⁸ Siehe RMD I Index S. 106f.; dazu RMD II 86.

¹⁹ CIL 16, 48 vom 19.1., Platz 1/4/5.

²⁰ CIL 16, 55 vom 30.6., Platz 1/3/7.

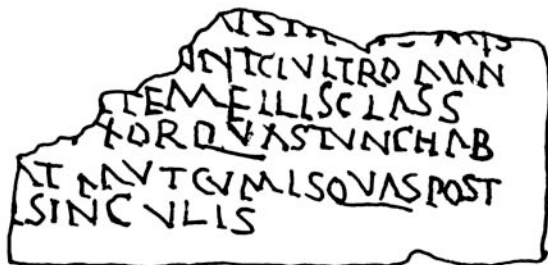
²¹ CIL 16, 49: (2) P. Cauius Gemellus, (3) C. Vettienus Modestus. CIL 16, 50; RMD I 8. 9: (2) Q. Pompeius Homerus, (3) P. Cauius Restitutus. - Nur grob zu datieren (100/107) ist das Fragment RMD I 11: (1) [Q. Pompei] Home[ri], (2) [C. Vettieni] Mod[esti].

Gelegenheitszeugen, von denen der eine (C. Papius Eusebes) nur hier, der andere (T. Flavius Secundus) auch nur schwach bezeugt ist.²² Denkt man sich diese Gelegenheitszeugen weg, hat man die gleiche Reihung wie bei dem neuen Fragment. Eine Datierung in diese Zeit würde zusammen mit der Herkunft des Bruchstücks wenigstens eine ungefähre Vorstellung von dem historischen Kontext erlauben: Es wären die Dakerkriege Trajans und es wären speziell die militärischen Dispositionen zwischen dem ersten und zweiten Dakerkrieg.

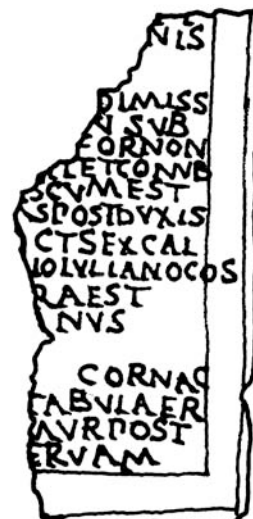
2.

Umfangreicher und auch ergiebiger ist der Text des folgenden Fragments. Es stammt vom gleichen Vorbesitzer und befindet sich ebenfalls in Privatbesitz (erworben 1989). Bezüglich der Herkunft war nur zu hören, daß es aus Jugoslawien stammt. Es handelt sich um das Bruchstück einer tabella I. und zwar, von intus betrachtet, um das knappe untere Drittel der rechten Hälfte bzw. von extrinsecus um das knappe rechte Drittel der unteren Hälfte (siehe Zeichnung und Taf. IV e). Das Bruchstück macht ziemlich genau den sechsten Teil der tabella I aus. Mit Hilfe des standardisierten, ergänzbaren Formulars läßt sich vom Gesamttext des Diploms noch gut die Hälfte gewinnen, von der Konstitution selbst etwa das letzte Drittel.

Erhaltene Höhe 67 mm; erhaltene Breite 31 mm; Dicke ca. 0,5 - 0,8 mm. Buchstabenhöhe intus ca. 3 mm, extr. 2-3 mm. Gewicht ca. 11g. Hellgrüne Patina; kleinere Sinter- und Schmutzauflagen, vor allem intus. Die Oberfläche ist nicht intus besser erhalten, wie man erwarten sollte, sondern extrinsecus (intus durchweg stärker korrodiert). Scharfe Bruchkanten. - Beschriftung innen und außen von verschiedenen Händen; intus flüchtige Schrift.



intus



extrinsecus

²² Secundus: CIL 16, 42 (20.2.98) und RMD II 80, vielleicht vom gleichen Tag. Bei RMD 17 (4.8.99) kommen T. Flavius Secundus oder T. Flavius Abascantus in Frage, auch er sonst nur einmal belegt.

Ich gebe gleich den ergänzten Text:

Intus

- [- ----- XXV, item class(icis)]
 [XXVI pl(uribus)ve stip(endii) emer(itis) di]mis(sis) ho[n]e[ss](ta) mis(sione),
 [quor(um) nom(ina) subscript(a) s]unt, civit(atem) Roman(am),
 [qui eor(um) non haber(ent),] item filis class(icorum)
 [dedit et conub(ium) cum] uxor(ibus), quas tunc hab(uissent),
 5 [cum est civ(itas) is d]ata aut cum is, quas post(ea)
 [duxis(sent), dumtaxa]t singulis.

Extrinsecus

- [- ----- quinqu(e) et vigin]ti,
 [item classic(is) senis et vice]nis
 [plurib(us)ve stipend(is) emerit(is)] dimiss(is)
 [honest(a) mission(e), quor(um) nom]in(a) sub -
 5 [script(a) sunt, civit(atem) Roman(am) qui] eor(um) non
 [haber(ent), item filis class(icorum) de]dit et conub(ium)
 [cum uxor(ibus), quas tunc habu]is(sent), cum est
 [civit(as) is dat(a) aut cum is, qu]as post(ea) duxis(sent),
 [dumtaxat singulis. A. d. V kal. (?)] Oct. Sex. Cal -
 10 [purnio Agricola, Ti. Claud]io Iuliano cos.
 [- ----- cui p]raest
 [- -----]anus
 [ex - - -]
 [- -----] Comac(ati).
 15 [Descript(um) et recognit(um) ex] tabul(a) aer(ea)
 [quae fixa est Romae in] mur(o) post
 [templ(um) Divi Aug(usti) ad Min]ervam.

Zur Rekonstruktion von Text und Tafel

Grundlage für die Textrekonstruktion ist die ungewöhnliche Nennung der filii classicorum intus Z.3. Daraus ergibt sich, daß man es mit einem "gemischtem" Diplom zu tun hat, und zwar in einer Variante, die bisher nur aus einer in zwei Diplomen überlieferten Konstitution bekannt ist (CIL 16, 179. 180 v.J. 148), die aber nur ein Standardformular erweitert, das von 145 bis 161 mit kleineren Varianten mehrfach überliefert ist. In diese Zeit ist das Diplom auch durch die Konsulatangabe datiert. Schwierig ist allein die Rekonstruktion des ge-

nauen Wortlautes zu Beginn, von der allerdings nichts Wesentliches abhängt. Das Formular mit der doppelten Dienstzeitbezeichnung von Auxiliaren und Classariern konnte hier leicht variieren; die Reste von Z.1 extr. sind dürftig und nicht eindeutig.²³ Die genaue Zeilenbreite extr. und damit auch die zu vermutenden Abkürzungen im Text lassen sich vor allem über Z.10 extr. mit den Namen der Konsuln ermitteln. Diese Zeile umfaßte 33 Buchstaben, und sie war dabei ungewöhnlich lang, denn die letzten beiden Buchstaben gehen über die Rahmung hinaus. Bei den Abkürzungen, mit denen bei der Ergänzung gerechnet wird, kommt man auf eine Zeilenlänge von 25 (Z.4) bis 31 Buchstaben; die Abkürzungen entsprechen denen einer ganzen Reihe von Diplomen antoninischer Zeit. - Intus wurde wie üblich noch stärker abgekürzt. Die Zeilenlänge muß hier bei 28 (Z.3) bis 31 (Z.5) Buchstaben gelegen haben.

Aus dem Befund für die Außenseite läßt sich eine Gesamtbreite (extr.) von etwa 9,5 cm errechnen. Die Höhe (extr.) ergibt sich einerseits aus der erschließbaren Zeilenlänge intus (s.o.), andererseits daraus, daß extr. Z.2 und 3 durch einen deutlichen Abstand getrennt ist. Der Abstand ist bedingt durch die auf dieser Höhe angebrachten, außerhalb des Fragments gelegenen Verschnürungslöcher. Wenn sie genau auf halber Höhe der tabella lagen, war diese exakt 12 cm hoch. Man kommt somit auf eine in dieser Zeit ganz übliche Größe der Tafel von ca. 12 - 9,5 cm. Das ist die absolute Minimalgröße von Diplomen, und ihr hat ein Minimalgewicht entsprochen, das bei der neuen Tabella bei ca. 70 g gelegen haben wird.²⁴ Der Text dürfte extr. insgesamt ca. 30 Zeilen, intus 18 Zeilen umfaßt haben.

²³ Als Alternative wären möglich:

[- - - - - quinis] et	bzw. -- - quinque] et
[vicen(is), item classic(is) senis et vice]nis	[vigint(i). . .
[plurib(us)ve stipend(is) emerit(is)] dimiss(is)	
oder	
[- - - - - quinis] et	
[vicen(is) plurib(us)ve, item classic(is) se]nis	
[et vicen(is) stipend(is) emerit(is)] dimiss(is)	

Jedesmal hätte Z. 2 deutlich mehr Buchstaben als Z. 3, und mit stärkeren Abkürzungen ist extr. nicht zu rechnen. Z. 2 dürfte aber nach der Platzierung der Schlußbuchstaben eher kürzer gewesen sein als Z. 3. Die Ergänzung, der deshalb aus Platzgründen der Vorrang gegeben wurde, muß mit einer bisher noch nicht bezeugten, aber unanstößigen Variante bei der Angabe der Dienstjahre rechnen - glatte Dienstjahrangabe bei den Auxiliaren, Distributivzahl bei den classici. Zur sachlichen Differenzierung, die wohl hinter den beiden Formen der Angabe steht, Zs. Visy, AArchHung 36, 1984, 223-238.

²⁴ Die folgenden Vergleichszahlen stützen sich auf vollständig erhaltene Tafeln; leider fehlen für die Fragmente bisher weitgehend entsprechende Berechnungen. Es zeigt sich, daß unter Pius, und zwar gerade um 154, sowohl die Größe der Tafeln als auch ihr Gewicht das Minimum erreichte. Die Diplome von 154, als die die direkten Vergleichsstücke: CIL 16,110 mit ca. 12 x 9,5 cm, keine Gewichtsangabe; 104 mit 11,8 x 9,8 cm; tab. 188 g, II 54 g. Ferner: v.J. 148 CIL 16, 95 (12,5 x 9,5, aber I und II jeweils 165 g); 96 (12,6 x 10,6; tab. I 114 g, II 89 g); 179 (14 x 10,5; tab. 198 g, II 89,5 g); v.J. 149 CIL 16, 97 (13,0 x 10,5; tab. I 193 g, II 103 g); v.J. 150 CIL 16,98 (12,5 x 9,5; 124 g); v.J. 157 RMD II 102 (13,1 x 10,0; tab. 1102,6 g; II 76,3 g); 103 (12,8 x 9,6 und 13,0 x 9,5; beschädigt); v.J. 158 CIL 16, 108 (12,0 x 9,5; nach p. 151 zwischen 54 und 89 g). - Weitere Bruchstücke, bei denen nur die Breite gesichert ist: CIL 16, 106 von 156/7 (9,7 cm), 111 von 159/60 (9,6 cm); 112 von 151/60 (9,0 cm). Daneben gibt es unter Pius auch größere und schwerere Diplome, aber wie es scheint mit Schwerpunkt in den 40er Jahren und am Ende der Regierungszeit.

Datierung und Provinz

Das Bruchstück liefert weder für die Truppengeschichte noch für die Statthalterfasten Material; dennoch bietet es einiges Interessante²⁵. Es ist datiert, in das Suffektkonsulat des Sex. Calpurnius Agricola und des Ti. Claudius Iulianus. Beide sind bekannte Personen²⁶. Für ihren Konsulat gibt es aber erst einen expliziten Beleg, das bereits 1828 gefundene Diplom CIL 16, 110²⁷. Während man ihren Konsulat früher auf das Jahr 159 oder 158 datierte, kann inzwischen 154 als Konsulatsjahr als gesichert gelten²⁸. Das erwähnte Diplom CIL 16, 110 mit diesen Suffektkonsuln ist datiert a. d. V kal. Oct. (27. Sept.). Das neue Bruchstück hat ebenfalls den Monat Oktober im Datum. Die Konstitution erging also irgendwann zwischen 14. Sept. und 15. Okt., und man darf vermuten, daß der Tag ebenfalls der 27. Sept. war. Allerdings betrafen die beiden Konstitutionen nicht den gleichen Exercitus. CIL 16, 110 galt Dacia Porolissensis. Die Konstitution des neuen Fragments muß dagegen Pannonia inferior betroffen haben. Darauf weist die Tatsache, daß ein "gemischtes" Auxiliar- und Flottendiplom vorliegt. Im Donauraum, aus dem das Fragment stammt, gab es nur zwei Provinzen mit classes, Moesia inferior und Pannonia inferior. Für Pannonia inferior spricht eindeutig die Origo des Veteranen, CORNAC. Er war ein Cornacate, stammte also aus Pannonia inferior²⁹. Bei der regionalen Rekrutierungspraxis und der nachlassenden Mobilität der Veteranen in dieser Zeit kann die Zuweisung der Konstitution an Pannonia inferior als nahezu gesichert gelten. Damit ist eine neue Konstitution des Pius für diese

Man müßte dem sich abzeichnenden Trend einmal systematisch und unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung bei der Privilegiengewährung und den Veränderungen unter Pius nachgehen, unter Berücksichtigung auch der Fundstatistik. Vgl. vorläufig immer noch H. Nesselhauf, CIL 16 p. 150f.

²⁵ Abgekürzt wird im folgenden zitiert: Heer und Integrationspolitik, hrsg. v. W. Eck und H. Wolff, Passauer historische Forschungen, Köln/Wien 1986 (=Heer und Integrationspolitik).

²⁶ Siehe z.B. G. Alföldy, Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen, *Antiquitas* 1/27, 1977, passim (Index 411); W. Eck, Die Statthalter der germanischen Provinzen vom 1.-3.Jh., *Epigr. Studien* 14, 1985, 65-66 (Agricola); 175-177 (Iulianus); zu Ti. Claudius Iulianus auch H. Halfmann, Die Senatoren aus dem östlichen Teil des Imperium Romanum, *Hypomnemata* 58, 1979, 174f. Nr. 94.

²⁷ Dazu die Neufunde RMD I 47, ein Teil desselben Diploms, und RMD II 101, wahrscheinlich ebenfalls zugehörig.

²⁸ B. Lörincz, *AArchHung* 29, 1977, 283f.; *Arh.Vest.* 28, 1977, 369ff.; vgl. M. Roxan zu RMD I 47 und II 101, v.a. Eck a.a.O. 65 Anm. 2 und 176 Anm. 6. G. Alföldy hatte a.a.O. 315 u. 320 den Konsulat noch auf 159 (?) datiert, H. Halfmann auf 154/156. Zur älteren Datierung siehe z.B. A. Degrossi, *I Fasti consolari dell' impero Romano*, Rom 1952, 44.

²⁹ Zu den Cornacates und zu dem Ort Cornacum siehe etwa A. Mócsy, *Pannonia und Upper Moesia*, London/Boston 1974, 53f.; 143. Das Ethnikon CORNAC findet sich auch auf dem sehr frühen Diplom CIL 16,2 (ante a. 54), vielleicht auch bei RMD I 34. - Nicht auszuschließen ist die Möglichkeit, daß bei unserem Fragment, das in die bereits fortgeschrittene Kaiserzeit gehört, nicht mehr der Stammesname, sondern der Ortsname Cornacum (Šotin) gemeint ist, also aufzulösen wäre zu Cornac(o). Sachlich machte das keinen großen Unterschied.- Cornacum war Garnisonsort; zur Belegung mit der Cohors I Montanorum zuletzt Zs. Visy, *Heer und Integrationspolitik* 508.

Provinz gewonnen, in dessen Regierungszeit sich die einschlägigen Belege mittlerweile immer stärker häufen, wie noch zu sehen sein wird.

Das Diplom war für den Veteranen allein ausgestellt; eine Frau wird nicht genannt. Dieser Befund ist typisch für die Diplome nach der Reform von 140; in dieser Hinsicht bestätigt das Bruchstück die von M. Roxan statistisch ermittelte Tendenz³⁰. Ob der Veteran ein Auxiliarsoldat oder ein Classiarier war, läßt sich nicht entscheiden³¹.

Die filii classicorum

Von Interesse ist die Einbeziehung der filii classicorum in die Privilegierung. Wie eingangs erwähnt, kennt man diese Klausel zwar schon, freilich nur aus einer einzigen Konstitution, ebenfalls von Antoninus Pius (vom Jahr 148) und ebenfalls für Pannonia inferior: Sie erscheint in zwei parallelen Diplomen von Regöly, CIL 16, 179. 180, erstmals publiziert 1943 und 1944/5. In der Forschung fand sie aber kaum Beachtung³². Bevor auf sie eingegangen wird, ist ein kurzer Blick auf den Typus der "gemischten" Diplome nötig, speziell auf den mit dem hier verwendeten fortgeschrittenen Formular (. . . XXV, item classicis XXVI stipendis emeritis).

Der früheste bisherige Beleg für eine "gemischte" Konstitution mit einem Formular, in dem die provinziellen classici im Anschluß an die Auxiliare der Provinz mit Nennung der absolvierten Dienstzeit genannt werden, datiert aus der Spätzeit Hadrians, vom 28. Febr. 138 (CIL 16, 83). Das Formular muß unter Hadrian oder vielleicht schon Trajan entwickelt worden sein³³. Das bisher späteste Diplom mit diesem "gemischten" Formular stammt - nach der Neulesung von K. Dietz - aus dem ersten Jahr der Samtherrschaft von M. Aurel und L. Verus, von 161³⁴. Danach scheinen, nach den vorliegenden Zeugnissen, die classici nicht

³⁰ Heer und Integrationspolitik 276; 290ff. (Statistiken)

³¹ Genannt war eine Einheit mit ihrem Kommandanten, - - - anus. Das entspricht dem Typus der Auxiliardiplome. Diplome für provinzielle classici, von denen wir immer noch kein Beispiel haben, werden aber ähnlich ausgesehen haben: O. Alföldy, Heer und Integrationspolitik 415.

³² Kurz gestreift wurde die Klausel von M. Roxan, Heer und Integrationspolitik 275, als Beleg für eine auffällige Besserstellung sogar der provinziellen classici gegenüber den Auxiliarsoldaten nach 140. Nicht eingegangen wird darauf in den in demselben Kolloquiumsband erschienenen Beiträgen zu den Privilegierungen von H. Wolff (44-115), von O. Behrends (116-166) und v. a. von M. Mirković (167-187; zu den Flottensoldaten besonders 180ff.). Auch in der neuen Monographie von S. Link, Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen, Stuttgart 1989, wird die Regelung nicht behandelt (zu den Flotten 19-35); die Entwicklung hinsichtlich der provinziellen Flottensoldaten nach Titus ist dort in zwei Sätzen abgetan (29).

³³ Die seltenen "gemischten" Konstitutionen der Zeit zuvor mit anderen Formularen reichen von 99 bis 107: CIL 16, 45 (15.8.99; Moesia inferior); 50 (13.5.105; dto.); RMD I 9 (24.9. 105; Aegyptus); CIL 16, 56 (24.11.107; Mauretania Caesariensis). Zuvor wurde die Privilegierung der provinziellen classici durch eigene Konstitutionen geregelt: CIL 10, 17 mit RMD I p. 24 (v.J. 71); 24 (v.J. 79); 32 (v.J.86); 37 (v.J.92). - Vgl. H.- G. Pflaum, Syria 44, 1967, 356.

³⁴ Chiron 11, 1984, 277-301 (=RMD II 111).

mehr privilegiert worden zu sein. Die beiden genannten Diplome - das bisher früheste und das bisher späteste Diplom mit diesen Typ des "gemischten" Formulars - betreffen Moesia inferior. Die Zeugnisse dazwischen, d.h. alle Zeugnisse der Regierungszeit des Pius, gelten der Provinz, der höchstwahrscheinlich auch das neue Fragment zuzuweisen ist, Pannonia inferior. Für diese Provinz bzw. für das ungeteilte Pannonien zuvor gibt es vor Pius für eine Privilegierung von *classici* noch kein Zeugnis. Unter Pius konzentrieren sich nicht nur die Belege für "gemischte" Diplome völlig auf Pannonia inferior, umgekehrt sind alle Diplome dieser Zeit für Pannonia inferior bis einschließlich 157 "gemischte" Diplome³⁵. Das neue Fragment fügt sich also in diese Reihe gut ein, auch deshalb, weil es zeitlich ganz nahe an der Konstitution liegt, aus der bisher allein eine Privilegierung auch der *fili* *classicorum* bekannt war.

Ich stelle zur Verdeutlichung die Diplome für Pannonia inferior aus der Zeit des Pius zusammen und vermerke dabei, ob die *fili* *classicorum* nach der Privilegienbeschränkung für die *Auxiliare* von ca. 140 in einer entsprechenden Klausel weiter privilegiert wurden (A = Konstitution für *auxilarii* allein; A/C für *auxilarii* / *classici*; A/C - F für *auxilarii* und *classici* mit *fili*):

139	Pius	CIL 16, 175	A/C (<i>liberi posterique</i>)
145	Sept./Okt.	CIL 16, 91	A/C
148	9. Okt.	CIL 16, 179. 180	A/C - F
154	27. Sept. (?)	-	A/C - F
157	8. Febr.	RMD II 102. 103	A/C
159	27. Dez.	CIL 16, 112. 113	A
154/161		RMD II 110	[?]

Der Hintergrund der Formel *item filis classicorum* läßt sich wohl besser ausleuchten, als das bisher geschah. Man lernt durch das neue Bruchstück zunächst einmal, daß diese Privilegierung auch der Kinder von Flottenveteranen keine einmalige Ausnahme war, sondern Bestandteil einer zwar nur kurzzeitig geübten, aber wiederholten und damit einheitlichen Praxis. Um sie zu verstehen, muß man sowohl die unter dem gleichen Kaiser eingetretenen Änderungen der Privilegien bei den *Auxiliarsoldaten*, die in den "gemischten" Konstitutionen mit den *classici* zusammen genannt waren, im Auge haben, als auch die der Soldaten der prätorischen Flotten, für die im Gegensatz zu den provinziellen *classici* eigene Konstitutionen erlassen wurden.

³⁵ S. Link nimmt a.a.O. 35 Anm. 119 die Diplome von 139, 145 und 148 fälschlich für die mösische Flotte in Anspruch. Die beiden Diplome von 157 scheint er nicht zu kennen (ebd. und 19 Anm. 53); M. Roxan hat sie versehentlich in den Listen und im Index von RMD II (p. 119; 124; 230) nicht als "gemischte" Diplome gekennzeichnet.

Die Reform des Pius von ca. 140 brach bekanntlich mit der Praxis, auch die *liberi posterique* der Auxiliare in die Privilegierung einzubeziehen, indem dieser Passus im Formular gestrichen wurde. Dagegen wurden die *liberi posterique* der prätorischen Flottensoldaten weiterhin des Privilegs teilhaftig. In dieser Situation mußte sich für die kaiserliche Zentrale die Frage stellen, wie man mit den provinziellen *classici* weiter verfahren sollte. Sie konnten zu den Auxiliaren geschlagen werden, mit denen sie neben dem Dienst- und Kommandobereich auch die Privilegierungskonstitution teilten; sie konnten als Flottensoldaten aber auch zu den anderen, hinsichtlich ihrer Kinder weiter privilegierten Soldaten der prätorischen Flotten geschlagen werden, für die aber eigene Konstitutionen erlassen wurden. Diese Alternative, die sich erst mit der Reform von 140 stellte, muß den Hintergrund für die Formel *item filis classicorum* bilden. Wie man verfuhr, zeigen die niederpannonischen Diplome. Zunächst behandelte man auch die provinziellen *classici* so restriktiv wie die Auxiliarsoldaten (Beleg von 145), danach aber so wie die prätorischen Flottensoldaten, indem man in das den gesamten *exercitus* betreffende Formular die sachlich alte, sprachlich neue Aufnahmeklausel *item filis classicorum* einfügte (Belege von 148 und nun von 154). Ein Detail zeigt übrigens schön, daß die Klausel noch i.J. 148 keineswegs so geläufig war, daß sie einem Schreiber von Diplomen 'von selbst' in die Hand floß: In einem der beiden Diplome von 148 (CIL 16, 179) ist sie extr. versehentlich ausgelassen.

Diese Praxis wurde aber auch bald wieder aufgegeben, zugunsten der vorherigen Regelung (Belege von 157 und - für die niedermösische Flotte - von 161). Die erneute Änderung läßt sich ebenfalls in einen größeren Zusammenhang stellen. Dafür ist das Datum des neuen Fragments (154) und das Datum eines kürzlich publizierten Diploms für die Flotte von Misenum, also eines prätorischen Flottendiploms, von 158 wichtig³⁶. Irgendwann zwischen 152 und 166 (so die Daten nach den Altfunden CIL 16, 100 und 122) wurde, wie man seit langem wußte, auch die Privilegierung der Kinder von prätorischen *classarii* eingeschränkt. Voraussetzung für die Gewährung des alten Privilegs war nunmehr bekanntlich zweierlei: Die Kinder (auch hier *fili*, nicht *liberi*) mußten aus einer Verbindung stammen, die ausdrücklich genehmigt war (*concessa consuetudine*), und es war ein offizielles Feststellungsverfahren nötig (*quos . . . probavissent*)³⁷. Das erwähnte neue Flottendiplom hat nun gezeigt, daß diese Regelung bereits 158 in Kraft, also von Pius eingeführt worden war, zwischen 152 und 158. Da andererseits für die provinziellen Flottensoldaten die erneute Nichtberücksichtigung ihrer *fili* nach dem hier vorgestellten Diplomfragment in die Zeit zwischen

³⁶ N. Hanel, BJ 185, 1985, 89-95 (=AE 1985, 992).

³⁷ Die Formel lautete: . . . *ipsis filisque eorum, quos susceperint ex mulieribus, quas secum concessa consuetudine vixisse probaverint, civitatem Romanam dedit / dederunt et conubium cum iisdem, quas tunc secum habuissent, cum est civitas iis data, aut siqui tunc non habuissent, cum iis, quas postea uxores duxissent dumtaxat singuli singulas*. Zum Ausdruck *concessa consuetudo* O. Behrends, Heer und Integrationspolitik 164f; M. Mirković ebd. 181-184; S. Link, ZPE 63, 1986, 190 und a.a.O.30. Zur *probatio* v.a. H. Wolff (unten Anm. 39, *passim*), vgl. auch M. Roxan, Heer und Integrationspolitik 275.

154 und 157 fällt, zeigt sich, daß zwischen den beiden Regelungen ein enger zeitlicher und damit sicher auch ein inhaltlicher Zusammenhang besteht.

Dann wird man aber doch annehmen dürfen, daß das Problem mit den provinziellen Flottensoldaten erheblich dazu beitrug, die Frage akut werden zu lassen, ob man die prätorischen *classarii* nach wie vor uneingeschränkt privilegieren sollte. Ob man den neuen Anfang bei den provinziellen *classici* (zwischen 154 und 157) oder bei den prätorischen (zwischen 152 und 158) machte, läßt sich nicht sagen. Möglicherweise waren beide Regelungen direkt aufeinander abgestimmt. Die neue Praxis bewegte sich wieder auf die von ca. 140-145 zu: Gleiche Behandlung von *auxilarii* und provinziellen *classarii*, ohne Privilegierung der Kinder - Privilegierung, aber nunmehr in eingeschränkter Form, für die Kinder der prätorischen Flottensoldaten.

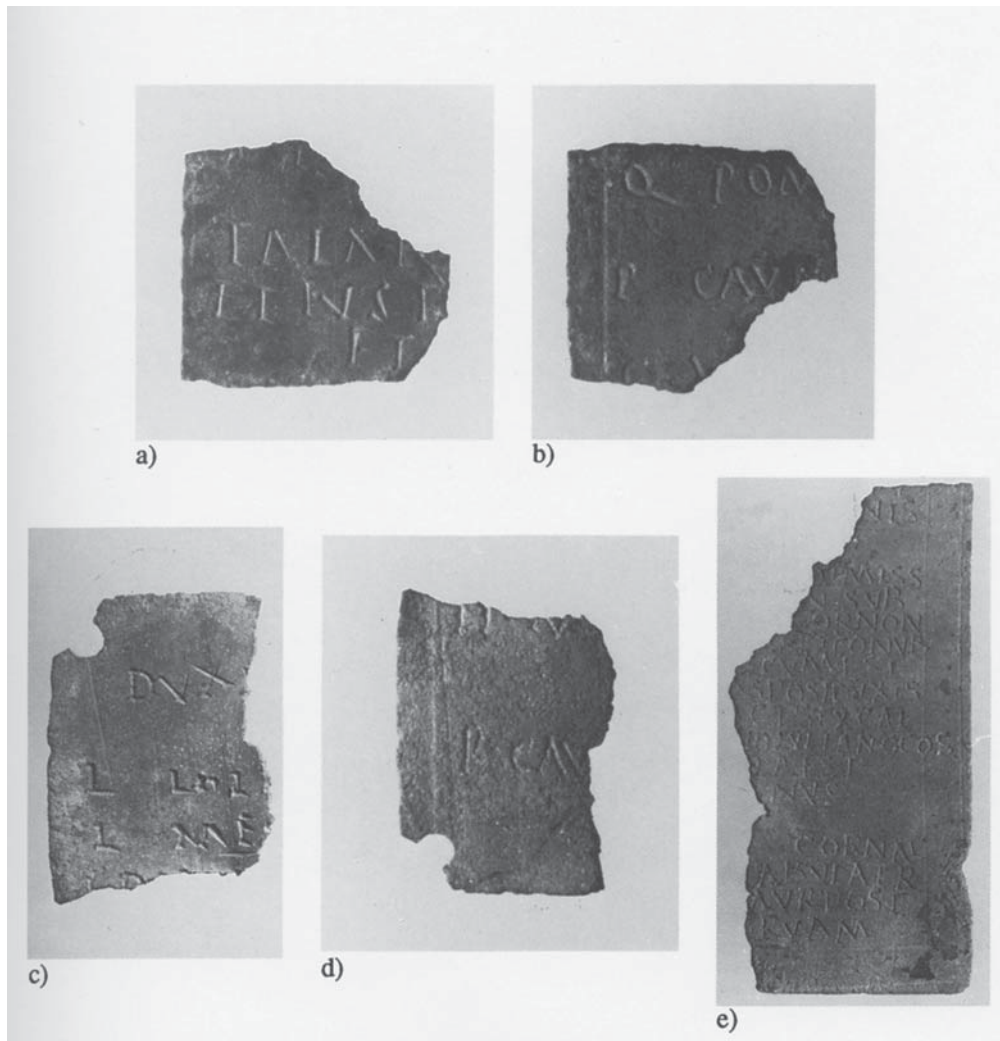
Die Annahme, daß die Behandlung der Soldaten der beiden Flottengruppen miteinander zusammenhängt, wird auch durch die einheitliche Verwendung des Terminus anstatt von *liberi posterique eorum* nahegelegt. Er findet sich in den Diplomformularen nur im Zusammenhang mit den Flottensoldaten, er wurde für beide Kategorien unter Pius eingeführt - zuerst bei den provinziellen *classici*, dann bei den prätorischen. Sachlich sind die *fili* das gleiche wie die *liberi* - die Kinder aus rechtlich nicht anerkannten Verbindungen. Aber es besteht ein Unterschied in der Wertigkeit der Begriffe. Das zeigt die ausführliche, oben in Anm. 37 zitierte Klausel der prätorischen Flottenkonstitutionen. Die *fili* sind dort den Verbindungen mit *mulieres* zugeordnet; erst die nach der Privilegierung genommenen Frauen werden hier *uxores* genannt. Der Ausdruck *fili* hebt somit ganz auf das natürliche Eltern-Kind-Verhältnis ab, ohne zu suggerieren, daß für diese Kinder a priori irgendein Anspruch auf rechtliche Anerkennung bestand. Gegenüber der seit Claudius gebräuchlichen Generalklausel³⁸ *ipsis liberis posterique eorum* bedeutet der Ersatz durch den einfachen Ausdruck *filii* eine nüchternere Sprache; er setzt voraus, daß es nötig war, einen Begriff einzuführen, der allein das biologische Verhältnis zum Ausdruck brachte. Seine Verwendung liegt ganz auf der Linie der Differenzierung und der Privilegienbeschränkung, die Pius praktizierte. Der Ausdruck *fili* findet sich nur im Zusammenhang mit den am wenigsten angesehenen Soldaten, den *classici*; bei den gleichzeitigen Ausnahmeregelungen für die höheren Chargen der *Auxilarii*, die *Decurionen* und *Centurionen*, sprach man dagegen von den *liberi, quos ex se procreatos probavissent*³⁹.

Kiel

Peter Weiß

³⁸ Dazu O. Behrends, Heer und Integrationspolitik 142f. Schon vor Claudius sprach man allerdings von *liberi*.

³⁹ Der Text, belegt nur in den zwei bekannten Fragmenten RMD 153 v.J. 159 und CIL 16, 132, Zeit des Commodus (Lit. in RMD I p. 26 Anm. 132), lautet nach der scharfsinnigen Ergänzung von H. Wolff, *Chiron* 4, 1974, 479-496, v.a. 484 (anders zuvor H. Nesselhauf, *Historia* 8, 1959, 434-442): *Praeterea praestitit liberis centurionum et decurionum, quos apud praesidem pnovinciae ex se procreatos probavissent, ut cives Romani essent.*



Militärdiplomfragmente: a), b) Diplom Nr. 1 (Privatbesitz); c), d) Aus Carnuntum (Privatbesitz)
 e) Diplom Nr. 2 (Privatbesitz)